



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2016
(OR. en)

11268/16

FIN 477

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Juli 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 462 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland aufgrund des Erdbebens, das im November 2015 die Ionischen Inseln erschütterte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 462 final.

Anl.: COM(2016) 462 final



Brüssel, den 13.7.2016
COM(2016) 462 final

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks
Hilfeleistung für Griechenland aufgrund des Erdbebens, das im November 2015 die
Ionischen Inseln erschütterte**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Dieser Beschluss betrifft die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Fonds“) in Höhe von 1 651 834 EUR nach einem Erdbeben in Griechenland. Diese Inanspruchnahme wird in voller Höhe durch die teilweise Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen in Höhe von 50 000 000 EUR finanziert, die bereits in den Haushaltsplan 2016 eingestellt wurden, sodass kein Berichtigungshaushaltsplan erforderlich ist.

2. INFORMATIONEN UND VORAUSSETZUNGEN

Am 5. Februar 2016 ging bei der Kommission ein Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Fonds aufgrund einer Naturkatastrophe in Griechenland ein (Erdbeben vom 17. November 2015 in der Region der Ionischen Inseln, insbesondere auf den Inseln Lefkada und Kefalonia). Die Kommission hat diesen Antrag nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union¹ (im Folgenden „Verordnung“), insbesondere der Artikel 2, 3 und 4, gründlich geprüft. Nachstehend eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte der Prüfung.

- (1) Griechenland hat am 5. Februar 2016 einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem Fonds gestellt, also innerhalb der Frist von 12 Wochen nach Feststellung der ersten Schäden am 17. November 2015 (Insel Lefkada). Der Antrag wurde aufgrund des Kriteriums „regionale Naturkatastrophe“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung gestellt. Auf Anfrage der Kommission wurden am 9. März 2016 aktualisierte Informationen vorgelegt.
- (2) Bei der Einreichung seines Antrags ersuchte Griechenland um eine Vorschusszahlung auf die veranschlagten Beiträge aus dem Fonds. Nach einer vorläufigen Bewertung des Antrags kam die Kommission zu dem Schluss, dass die in Artikel 4a der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Kommission hat mit dem Beschluss C(2016) 1772 vom 18. März 2016 eine Vorschusszahlung in Höhe von 164 798 EUR gewährt, die 10 % des veranschlagten Finanzbeitrags aus dem Fonds ausmacht.
- (4) Ersten Schätzungen der griechischen Behörden zufolge beläuft sich der direkte Gesamtschaden auf 65 919 000 EUR. Am 9. März 2016 legten die griechischen Behörden eine Aktualisierung des Antrags vor, wonach sich der direkte Gesamtschaden auf 66 073 345 EUR erhöht. Die aktualisierte Schadenssumme entspricht 2,1 % des regionalen BIP der betroffenen NUTS-2-Region Ionische Inseln (3137 Mio. EUR auf der Grundlage der Eurostat-Zahlen² von 2014 für EL62) und

¹ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

² Grundlage hierfür sind die jüngsten, im Mai 2016 eingegangenen Eurostat-Daten. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wurde, wurde der Schwellenwert auf der Grundlage vorläufiger (höherer) Daten berechnet und folglich wird der vorläufig berechnete Schwellenwert von 48,7 Mio. EUR auf 47,1 Mio. EUR gesenkt. In beiden Fällen ist der Schwellenwert erreicht, und der Betrag der vorgeschlagenen Unterstützung bleibt unberührt.

liegt somit über dem Schwellenwert von 1,5 % des regionalen BIP, der in der Verordnung für eine Einstufung als regionale Naturkatastrophe festgelegt ist.

- (5) Grundlage für die Festlegung des Finanzbeitrags aus dem Fonds ist der direkte Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung verwendet werden.
- (6) Zu den Folgen dieser Naturkatastrophe ist zu sagen, dass eine Reihe heftiger Erdbeben der Stärke 6,1 auf der Richterskala Lefkada am Morgen des 17. November 2015 erschütterte. Schäden wurden auch in den nördlichen Teilen von Ithaka und Kefalonia verzeichnet. Es folgten mehrere Nachbeben. Zwei Menschen kamen ums Leben und acht wurden verletzt. Den Seismologen zufolge verschob das Erdbeben die Insel Lefkada um 36 cm südlich. Der griechische Katastrophenschutz wurde sofort aktiviert, und es wurden Behelfswohnungen, Notunterkünfte und Nahrungsmittel für die betroffene Bevölkerung bereitgestellt. Durch das Erdbeben wurden 120 Wohnungen beschädigt, von denen 20 als nicht mehr bewohnbar erklärt wurden. Darüber hinaus wurden umfangreiche Schäden an regionalen und kommunalen Infrastrukturnetzen, privaten und öffentlichen Gebäuden (einschließlich des örtlichen Krankenhauses) und sonstigen Infrastruktureinrichtungen (Häfen, biologische Netze), aber auch an Kulturstätten (vor allem Kirchen) gemeldet. Durch Erdbeben wurden im Westen der Insel einige der touristisch wichtigsten Strände verschüttet und zerstört.
- (7) Die Kosten der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen wesentlichen Sofortmaßnahmen werden von den griechischen Behörden mit 52,374 Mio. EUR veranschlagt und nach Maßnahmenarten aufgeschlüsselt. Der Großteil der Kosten betrifft mit mehr als 38 Mio. EUR den Verkehrssektor. Der zweitgrößte Posten betrifft die Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes (über 7 Mio. EUR).
- (8) Die betroffene Region gilt im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2014-2020) als „weniger entwickelte Region“. Die griechischen Behörden haben der Kommission nicht signalisiert, dass sie beabsichtigen, Mittel aus dem ESI-Fonds-Programm für Hilfsmaßnahmen umzuwidmen.
- (9) Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenschutz und -management angeht, so ist derzeit kein Vertragsverletzungsverfahren anhängig. Griechenland, das zu den seismisch aktivsten Ländern in Europa gehört, strebt die Schaffung eines Rahmens für Naturkatastrophenschutz und -management an. Die erste griechische Erdbeben-Verordnung (EAK-2000) trat 1959 in Kraft und wurde mehrfach geändert. Die Verordnung wurde 2003 durch eine neue Karte der erdbebengefährdeten Gebiete ergänzt. Die Organisation für erdbebensichere Planung und Erdbebenschutz (OASP) ist eine juristische Person öffentlichen Rechts, die dem Ministerium für Infrastruktur, Verkehr und Netzwerke untersteht. Ihr Ziel ist es, die verheerenden Auswirkungen von Erdbeben zu minimieren.
- (10) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Griechenland kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (11) Die griechischen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020³, insbesondere Artikel 10, ermöglicht die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Fonds“) bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 000 000 EUR (zu Preisen von 2011) über den Obergrenzen der einschlägigen Rubriken des Finanzrahmens. Die Bedingungen für die Förderfähigkeit durch den Fonds sind in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union festgelegt. In Nummer 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁴ (im Folgenden „IIV“) sind die Modalitäten für die Inanspruchnahme des Fonds festgelegt.

Da Solidarität der zentrale Beweggrund für die Einrichtung des Fonds war, sollte die Unterstützung aus dem Fonds nach Auffassung der Kommission progressiv gewährt werden. Dies bedeutet, dass in Anlehnung an die bisherige Praxis der Schadensanteil, der den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des Fonds bei einer Katastrophe größeren Ausmaßes (d. h. 0,6 % des BNE bzw. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) übersteigt, stärker bezuschusst werden sollte als der unter diesem Schwellenwert liegende Teil. Bislang wurden für die Festsetzung der Mittelzuweisungen bei Katastrophen größeren Ausmaßes ein Satz von 2,5 % des gesamten Direktschadens unterhalb der Schwelle und ein Satz von 6 % auf den über den Schwellenwert hinausgehenden Schaden angewandt. Für regionale Katastrophen und Katastrophen, die gemäß der Nachbarstaat-Bestimmung anerkannt werden, gilt ein Satz von 2,5 %.

Der Finanzbeitrag darf die geschätzten Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen nicht übersteigen. Die Methode für die Berechnung der Hilfen aus dem Solidaritätsfonds ist im Jahresbericht 2002-2003 dargelegt und wurde vom Rat sowie vom Europäischen Parlament gebilligt.

Auf der Grundlage des Antrags Griechenlands stellt sich die Berechnung der Hilfe aus dem Fonds auf Basis des geschätzten Gesamtschadens wie folgt dar:

Katastrophe	<i>Direktschaden (in Mio. EUR)</i>	<i>2,5 % des direkten Schadens bis zum Schwellenwert (in EUR)</i>	<i>6 % des direkten Schadens über dem Schwellenwert</i>	<i>Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Unterstützung (in EUR)</i>
GRIECHENLAND	66,073	1 651 834	-	1 651 834
INSGESAMT				1 651 834

Ein Betrag in Höhe von 50 000 000 EUR wurde zum Zeitpunkt des Erlasses des Haushaltsplans 2016 für die Vorauszahlungen in Anspruch genommen und die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen wurden in den Haushaltsplan

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁴ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

eingesetzt. Nach Prüfung dieses Antrags⁵ und unter Berücksichtigung der maximal möglichen Finanzhilfe aus dem Fonds schlägt die Kommission vor, den Fonds in Höhe von 1 651 834 EUR des speziell für Vorauszahlungen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 mobilisierten Betrags von 50 000 000 EUR in Anspruch zu nehmen.

Da als Vorauszahlung von 10 % nach Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung bereits ein Betrag in Höhe von 164 798 EUR ausgezahlt wurde, beträgt der noch auszahlende Restbetrag 1 487 036 EUR.

Nach Tatigung der oben genannten Vorauszahlungen steht im Haushaltsplan noch ein Saldo von 49 835 202 EUR fur Vorauszahlungen zur Verfugung. Gema Nummer 11 der IIV, in der eine mogliche Umverteilung von Mitteln vorgesehen ist, schlagt die Kommission vor, den verfugbaren Saldo fur die benotigten 1 487 036 EUR fur Griechenland in Anspruch zu nehmen. Nach Zahlung des Restbetrags steht noch ein Betrag in Hohe von 48 348 166 EUR zur Verfugung, mit dem im Jahr 2016 bei Bedarf weitere Vorauszahlungen finanziert werden konnen. Auf der Grundlage der derzeit verfugbaren Informationen wird dies als ausreichend bewertet, falls wahrend des restlichen Jahres weitere Antrage eingehen.

Kommt keine Einigung zustande, wird ein Trilogverfahren gema Nummer 11 der IIV⁶ eingeleitet.

⁵ Mitteilung an die Kommission C(2016) 3872.

⁶ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland aufgrund des Erdbebens, das im November 2015 die Ionischen Inseln erschütterte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁷, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁸, insbesondere auf Nummer 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Fonds“) soll die Union in die Lage versetzen, rasch, wirksam und flexibel auf Notsituationen zu reagieren und sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Die Obergrenze für die jährlich für Ausgaben des Solidaritätsfonds zur Verfügung stehenden Mittel beträgt nach Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates⁹ 500 000 000 EUR (zu Preisen von 2011).
- (3) Am 5. Februar 2016 stellte Griechenland einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds aufgrund eines Erdbebens, das im November 2015 die Ionischen Inseln erschütterte hatte.
- (4) Der Antrag Griechenlands erfüllt die Bedingungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 für die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Fonds.

⁷ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁸ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (5) Der Fonds sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für Griechenland bereitzustellen.
- (6) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union wurde mit dem Beschluss (EU) 2016/252 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ in Anspruch genommen, um Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen in Höhe von 50 000 000 EUR für Vorauszahlungen im Haushaltsjahr 2016 bereitzustellen. Diese Mittel wurden nur sehr begrenzt ausgeschöpft. Damit besteht Spielraum für eine Finanzierung des Gesamtbetrags dieser Inanspruchnahme durch eine Umverteilung der für Vorauszahlungen verfügbaren Mittel im Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2016.
- (7) Damit bis zur Inanspruchnahme des Fonds möglichst wenig Zeit vergeht, sollte dieser Beschluss ab dem Zeitpunkt seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 werden Griechenland aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen in Höhe von 1 651 834 EUR bereitgestellt.

Der Gesamtbetrag der Inanspruchnahme nach Absatz 1 wird aus Mitteln finanziert, die im Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2016 für Vorauszahlungen eingestellt wurden, und der für Vorauszahlungen bereitstehende Betrag wird entsprechend gekürzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem [*Datum der Annahme*].*

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹⁰ Beschluss (EU) 2016/252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bereitstellung von Vorauszahlungen (ABl. L 47 vom 24.2.2016, S. 5).